Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 30. November 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 47
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über Strafsätze für mittels Section Control festgestellte Geschwindigkeitsübertretungen im Arlbergstraßentunnel, geahndet mit Anonymverfügung

Auf Grund des § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 und unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG wird verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden jene Tatbestände von Geschwindigkeitsübertretungen im Arlbergstraßentunnel, welche mittels Section Control festgestellt wurden und durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, sowie die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Für die nachstehend angeführten Übertretungen sind die dazu angeführten Geldbeträge zu verhängen.

Überschreiten der im Arlbergstraßentunnel durchgängig verordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit:

um km/h	Betrag
5	30
6	30
7	30
8	30
9	30
10	30
11	45
12	45
13	45
14	45
15	50
16	50
17	55
18	60
19	60
20	65
21	65
22	65
23	70
24	70
25	70
26	75
27	75

um km/h	Betrag
28	80
29	80
30	85
31	100
32	110
33	120
34	120
35	140
36	140
37	160
38	160
39	180
40	180
41	200
42	200
43	220
44	220
45	240
46	240
47	260
48	260
49	280
50	280

§ 3

Dieser Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2018/2019, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) beginnt im Jagdjahr 2018/2019, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2018/2019, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2018/2019, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt im Jagdjahr 2018/2019, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Gamswild in den Genossenschaftsjagdgebieten Bludenz I (Furkla) und Bludenz III (Sonnseite)

Aufgrund der §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 26 lit. a, 27 und 27a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Schonzeit für Gamswild wird in dem im beigeschlossenen Lageplan vom 6. November 2018 in blauer Farbe dargestellten Bereich der Genossenschaftsjagdgebiete Bludenz I (Furkla) und Bludenz III (Sonnseite) ganzjährig aufgehoben. Davon ausgenommen sind führende und hochbeschlagene (trächtige) Geißen jeweils ab dem 16. Februar. Die Schonzeitaufhebung ist befristet bis Ende des Jagdjahres 2023/2024.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

---

39. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 27. November 2018

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesrat Johannes Rauch über den im Umlaufwege gefassten Beschluss betreffend den Schienenpersonennahverkehr in Vorarlberg wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Auftrag für ein Update der Fachanwendung „Vorarlberger Wohnbauförderung (VWF)“ wird vergeben.

Dem Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte wird die Durchführung einer Haussammlung im Mai 2019 bewilligt.

Für das Schuljahr 2017/2018 werden an verschiedene Gemeinden und sonstige Einrichtungen Förderbeiträge für Personalkosten im Freizeitbereich schulischer Tagesbetreuungen gewährt.

Der Fristverlängerung für die Vorlage der Personalkostennachweise auf Grundlage der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit wird zugestimmt.

Dem Symphonieorchester Vorarlberg (Sonderprojekt „Gustav Mahler, 8. Symphonie mit dem Symphonieorchester Vorarlberg und Kirill Petrenko“), der Messe Dornbirn GmbH (Neubau der Messehallen 9 – 12), der Vorarlberger Turnerschaft (Investitionen für Turnsport Walgau, Fachverbandsförderung), der HTL Dornbirn (Anschaffung technischer Infrastruktur), der KäseStraße Bregenzerwald GmbH (Finanzierung der Aktivitäten der Geschäftsstelle im Jahr 2018) und der Marktgemeinde Nenzing (Galina, Projekt 2018, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) werden Beiträge gewährt.

Die Gemeindekommissionsgebührenverordnung und die Landeskommissionsgebührenverordnung werden geändert.

Zur Stärkung der Gemeindestruktur werden an 92 Gemeinden strukturstärkende Bedarfszuweisungen gewährt.

Für die Vorarlberger Landesbibliothek und die Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH wird eine Lagerhalle in Hard angemietet.

Der Fremdfinanzierung einzelner VOGEWOSI-Projekte und der Übernahme der Zinslast durch das Land Vorarlberg wird zugestimmt.

Der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Planung des Prozesses „Vorarlberg auf dem Weg zu einem inklusiven Gemeinwesen“ wird zugestimmt.

An 442 antragstellende Sportvereine wird für die teilweise Entschädigung ihrer Übungsleiter ein Beitrag gewährt.

Dem Abschluss des Vertrages über die Betreuung der Europaschutzgebiete Rheindelta, Mehrerauer Seeufer - Bregenzerachmündung und Leiblach wird zugestimmt.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Götzis wird erlassen.

An der L 197, Arlbergstraße, werden zwischen km 17,13 und km 18,94 die Tunnelanlage Passür sowie die Galerie Ralegg sicherheitstechnisch und baulich instand gesetzt.

An der L 198, Lechtalstraße, wird in Lech von km 12,05 bis 12,20 die Gaisbachbrücke inklusive Rampenstrecken umfassend instand gesetzt.

Die Architektenleistung für die Aufstockung des Verwaltungstraktes bei der Fachhochschule Vorarlberg wird vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung eines gebrauchten Unimogs für den Landesflussbauhof Lustenau wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat November 2018 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,24 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt